

99101003012000, 99101003012000

Leichenpass Ausstellung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109254479/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101003012000, 99101003012000
Leistungsbezeichnung I	Leichenpass Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leichenüberführung, Totentransport, Leichentransport, Totenüberführung, Leichenpass
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	05.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.
Handlungsgrundlage	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i. V. mit Verordnung über die Dokumentation der Leichenschau im Land Brandenburg (Brandenburgische Leichenschaudokumentations-Verordnung - BbgLDV)
Teaser	In welchen Fällen wird für die Überführung einer Leiche ein Leichenpass benötigt?
Volltext	Für die Überführung einer Leiche in ein anderes Bundesland ist ein Leichenpass nur dann erforderlich, wenn dieses oder ein auf der Fahrt berührtes Bundesland einen solchen verlangt. Auch für die Überführung einer Leiche ins Ausland wird ein Leichenpass benötigt, wenn das Zielland oder ein auf der Fahrt berührtes Land einen solchen verlangt. Der Leichenpass wird mehrsprachig ausgestellt.
Erforderliche Unterlagen	• beurkundeter Original-Totenschein Teil I • Sterbeurkunde oder Zurückstellung der Beurkundung • Route der Überführung
Voraussetzungen	
Kosten	Richten sich nach der Gebührenordnung MSGIV
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Für die Überführung einer Leiche in ein anderes Bundesland ist ein Leichenpass nur dann erforderlich, wenn dieses oder ein auf der Fahrt berührtes Bundesland einen solchen verlangt. Auch für die Überführung einer Leiche ins Ausland wird ein Leichenpass benötigt, wenn das Zielland oder ein auf der Fahrt berührtes Land einen solchen verlangt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Nach § 18 Absatz 4 BbgBestG ist die untere Gesundheitsbehörde für die Ausstellung des Leichenpasses in den dort genannten Fällen zuständig. Nach § 3 Absatz 1 BbgGDG sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese führen ihre Aufgaben als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz in einem Gesundheitsamt durch (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 BbgGDG). Bitte wenden Sie sich daher an das Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, an dem die betreffende Person verstorben ist (Gesundheitsamt des Sterbeortes).
Formulare	
Ursprungsportal	Corpse Passport Exhibition, Leichenpass Ausstellung